Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

in Italien in Berücksichtigung schon bekannter Projecte eine Eisenbahntrace finden könne, welche die kürzeste Verbindung zwischen dem Herzen Europas und dem Orient herstellen würde? Ist zum Theil bei 2) erörtert. 9) Welches Eisenbahnunternehmungssystem nach den Verhältnissen der italienischen Länder den Vorzug verdiene? Keine Entscheidung, ob durch Staat oder Privaten. Es wird eine Eisenbahncommission niedergesetzt.

Die Bildung einer *geographischen Gesellschaft*, die in Neapel beantragt worden, wird reproponirt, da sie inzwischen nicht zu Stande gekommen. *A. Balbi* überreicht ein Schriftchen: *Degli studj geografici in generale e delle società geografiche* in occasione della proposta di una Società geografica italiana etc. Milano, 1846.[1])

2. Von den Verhandlungen der *chemischen Section* gehören hieher: die über die *Kartoffelkrankheit;* über *Alcoholbereitung* aus Ross-Kastanien; über einen neuen, Rauch verzehrenden *Ofen*; über die Benutzung einiger *fossilen Brennstoffe* Piemonts für Locomotiven auf Eisenbahnen; eine Aufforderung an die Chemiker auf Anlass der Foulardsmanufactur der Brüder *Ansaldo* in Genua, nach französischem Beispiel darauf auszugehen, wie sich haltbare Krappfarbe auf Seide durch Druck fixiren lasse. Sie sollen ihre Erfahrungen nach Venedig bringen. Der Wunsch eines Zusammentretens der chemischen Section mit derjenigen für Agronomie und Technologie, dass man von den für beide interessanten Verhandlungen gemeinschaftlichen Nutzen ziehen könne, führte zu keinem Ziele.

3. In der *Section für Botanik* und *Pflanzenphysiologie* sprach *Moretti* über die Nothwendigkeit, die Maulbeerbäume durch Samen zu ziehen, um über die Species derselben ins Klare zu kommen. Er habe gefunden, dass sich 20 oder mehr sogenannte Species, wie sie in verschiedenen Theilen Europa's angebaut werden sollen, alle auf drei Arten zurückführen liessen: M. alba, rubra, nigra. Zum Beweise legte er einige Tafeln vor, auf welchen die verschiedenartigsten Formen des Blatts einer einzigen Art, nämlich der M. alba, verzeichnet waren.

F.

Das Octroiwesen in Belgien.

Eine eben so bedeutende, als in Deutschland, wie es scheint, wenig bekannt gewordene statistische Arbeit der belgischen Regierung ist die im Jahre 1844 von ihr veranstaltete *Untersuchung der Geschichte und des Zustandes der städtischen Verbrauchssteuern und ihnen verwandter Gebühren* im ganzen Königreiche. Sie ist nicht nur durch jenen, die belgische

1) Diese Section fährt fort, die mittelalterliche Geschichte in ihren Bereich zu ziehen, und bejaht ausdrücklich, dass ein Vortrag über Dante's göttliche Comödie in ihren Kreis gehöre (147).

officielle Statistik überhaupt so vortheilhaft auszeichnenden Geist der Verbindung des wissenschaftlichen mit dem praktischen Interesse bemerkenswerth, sondern bildet auch durch ihren besondern Inhalt eine reiche Fundgrube von Erfahrungen über das allgemein wichtige Thema der indirecten, den Gemeinden überlassenen Besteuerung. Angeregt durch die Klagen einiger Industriellen und durch die Wahrnehmung eines beständigen und fast allgemeinen Steigens jener Verbrauchssteuern, welche in Belgien die Hauptquelle der Einnahme der meisten Städte bilden und auf Handel und Gewerbe von so grossem und unmittelbarem Einflusse sind — beschlossen Regierung und Kammern, die Sache einer genauen Untersuchung zu unterwerfen. Der Minister des Innern, welcher die Ausführung übernahm, fügte der Aufgabe sogleich einen zweiten Haupttheil bei: die Untersuchung des Wachsens der Ausgaben der Gemeinden, weil das Steigen der Gemeindesteuern eine Folge der steigenden Ausgaben, und die Wirkung nicht ohne die Ursache zu verstehen sei. Als ein dritter verwandter Gegenstand wurden ferner in den Bereich der Untersuchung eine grosse Anzahl von Taxen oder Lasten gezogen, welche zwar nicht Octrois und minder bedeutend sind, aber doch in einem nahen Verhältniss zur Industrie und zum Handel stehen, selbst auf den Ackerbau einwirken und meist einer unmittelbaren Controle der Centralverwaltung entzogen bleiben. Hieher gehören Marktstandgelder, Waggelder, Mess- und Eichgebühren, Hafengelder, Schlachthausgebühren u. dgl. Die Arbeit wurde von der Direction der Provinzial- und Communal-Verwaltung, als ein besonderes ausserhalb ihres gewöhnlichen Kreises liegendes Geschäft, durchgeführt.

In fünf Abschnitten legt der Bericht die Ergebnisse dar. I. Der *erste Abschnitt* giebt nach Provinzen von jeder Gemeinde, in welcher Octroi erhoben wird, die Tarife und die Verordnungen über die Erhebung, und zwar 1) die vom Jahre 1830 und die jetzt bestehenden Auflagen; 2) die Vergleichung des allgemeinen Ertrags des Octroi in den Jahren 1828 und 1829, als denjenigen Jahren, welche für die blühendsten unter der früheren Regierung gelten, mit dem Ertrage in der zehnjährigen Periode von 1833 bis 1843; 3) das Geschichtliche aller seit 1830 allmählig eingeführten Neuerungen in den Tarifen oder Verordnungen; 4) die besonderen Rückzölle oder Nachlässe, welche nach den Verordnungen bei den zur Wiederausfuhr bestimmten octroipflichtigen Gegenständen bewilligt werden. Für die bedeutenden Städte ist der Text der Verordnungen selbst beigefügt. Durch diesen ersten Abschnitt soll gezeigt werden, von welchem Punkte man unter der belgischen Verwaltung ausgegangen, bis zu welchem man gelangt ist. — II. Der *zweite Abschnitt* enthält nach Classen der besteuerten Gegenstände vergleichende statistische Daten über den Ertrag des Octroi in jeder einzelnen Gemeinde auf 66 grossen Tabellen, einerseits für die Jahre 1828 und 1829, andererseits für 1838—43; sodann auf zwei Uebersichtstabellen nach Gemeinden die Vergleichung des Ertrags des Octroi in den Jahren 1820, 1825, 1830, 1835, 1840 und 1843. Zwei andere Tabellen geben zum Schluss die Mittelzahl des auf den Kopf treffenden Antheils am Octroi in jeder Gemeinde. — III. Im *dritten Abschnitt* werden die oben erwähnten Gemeinde-

Auflagen, welche keine Octrois sind, wie sie in den einzelnen Orten bestehen, aufgeführt, und dann ihr Gesammtertrag in jedem Orte nach dem Ergebniss der eben zuletzt angegebenen sechs Jahre zusammengestellt. — IV. Der *vierte Abschnitt ist rein historisch;* er soll, da die Octrois ein Rest alter Einrichtungen sind, die durch die Revolution und die französische Herrschaft hindurch ihr Leben gerettet, über Form und Wesen derselben in den früheren belgischen Provinzen Auskunft geben und dadurch auch über die Gegenwart Licht verbreiten. Eine Anzahl Archivare und sonst durch ihre Stellung dazu geeigneter Männer haben hier auf Veranlassung des Ministers eine Reihe von Monographien über *das alte Steuerwesen der Städte Antwerpen, Brügge, Brüssel, Löwen, Gent, Lüttich, Bergen, Namur, Doornik* niedergelegt, deren allgemeineres Interesse schon durch den Namen der Städte, zu deren innerer Geschichte sie urkundliche neue Beiträge liefern, genugsam bezeichnet ist. Die Verfasser sind die Herren *A. Kreglinger*, Archivar der Provinz Antwerpen; *P. Bogaerts*, Archivar, und *V. Deljaute* Gemeindeschreiber der Stadt Brügge; *de Ham*, Bureauchef im Ministerium des Innern (für Brüssel und Löwen); *Montigny*, Prov. Schreiber von Westflandern (für Gent); *Polain*, Archivar der Provinz Lüttich; *A. Lacroix*, Archivar des Staats, und der Stadt Bergen; *Dandoy*, Gemeindeschreiber zu Namur; *Fr. Hennebert*, Conservator der Staatsarchive zu Doornik. Eine allgemeinere Abhandlung über die Geschichte der Octrois in Belgien mit besonderer Rücksicht auf den Punkt, ob früher die Gemeinden ohne Erlaubniss der Souverains solche Abgaben auflegen durften, ist jenen örtlichen Untersuchungen vorangestellt. Sie ist von *Gachard*, General-Archivar des Königreichs. Ueberdiess geht die Arbeit von Kreglinger über Antwerpen nicht blos auf die Geschichte der Gemeindesteuern in allen niederländischen Provinzen, sondern auch auf die andern Länder von Europa ein, und greift bis ins Alterthum zurück. — V. In einer *fünften Abtheilung* endlich ist die Finanzstatistik der Gemeinden, welche Octroi erheben, durch Zusammenstellung ihrer vollständigen Einnahmen und Ausgaben in den Jahren 1820, 1825, 1830, 1835, 1840 und 1843, und zwar nicht nach den Budgets derselben, sondern nach den Rechnungen über die wirklich gemachten Einnahmen und Ausgaben gegeben. Den Schluss macht eine Tabelle des auf den Kopf jeder Gemeinde fallenden mittleren Antheils an den Communal-Ausgaben in jedem der mehrerwähnten sechs Jahre. Der ganze Bericht zählt 2266 Seiten, die 70 Tabellen nicht gerechnet. Sein vollständiger Titel und der Umfang seiner einzelnen Theile ist *Rapport sur les octrois communaux de Belgique, présenté à la chambre des représentans, le 28. Janvier 1845, par M. Nothomb, ministre de l'intérieur. Bruxelles, 1845. Lex. 8. Tome I. Introduction*, XXIII S. *Partie 1:* 692 S. *Partie 2:* 3 S. und 70 Tabellen. *Tome II. Partie 3*: 270 S. (Am Schlusse dieses Abschnittes steht, der ursprünglichen Absicht gemäss: Fin de la 3me partie et du tome premier.) *Partie 4*: 754 S. *Partie 5*: 491 S. *Table analytique des matières*, p. 493—523.

Hinsichtlich der Geschichte der Octrois in Belgien vor der Zeit seiner Einverleibung mit Frankreich auf die oben genannten historischen Mémoires verweisend entnehmen wir der Einleitung, welche der Minister dem Bericht voransendet, das Hauptsächlichste über den Gang und Stand der diese Abgaben betreffenden Verhältnisse seit der französischen Zeit.

Etwas über ein Jahr nach der Incorporation der niederländischen Provinzen hob ein *Decret des Directoriums v. 14. Nov. 1796* im ehemaligen Belgien alle alten indirecten Steuern, wie Thorgelder, Consumtions-, Trank- und Schlachtsteuern und alle andern ähnlichen Abgaben, mochten sie von den Städten oder Ständen erhoben worden sein, auf. An die Stelle dieser vielgestaltigen Auflagen trat das einfache und gleichförmige System der *Centimes additionels départementaux* und *communaux*.

Allein man musste bald bemerken, dass es leichter gewesen war, jene Einnahmsquellen zu verstopfen, als sie zu ersetzen. Ein *Gesetz vom 28. März 1797* erlaubte die Wiedereinführung von indirecten und örtlichen Abgaben, wenn es erwiesen sei, dass die directen für die Gemeinden erhobenen Steuern ihre Bedürfnisse nicht decken.

Die Gesetzgebung kehrte von da an öfter zu diesem Gegenstande zurück, namentlich aber ist es ein *kaiserliches Règlement vom 17. Mai 1809*, welches den meisten späteren Gemeindeverordnungen zur Grundlage diente. Es wurden darin die Gegenstände, von welchen allein Octroi zu erheben gestattet sein sollte, in fünf Kategorieen: Getränke und Flüssigkeiten, Esswaaren, Brennmaterial, Futter, Baustoffe aufgeführt. Korn und Mehl, Obst, Butter, Milch, Gemüse und andere Lebensmittel des täglichen gemeinen Gebrauchs mit Octroi zu belegen, wurde, wie auch schon früher geschehen, ausdrücklich verboten. Alle andern Artikel konnten, auch wenn sie im Innern der Gemeinden selbst verfertigt oder erzeugt waren, wie auch Vieh, das ohne Eingangsabgabe bezahlt zu haben, zum innern Verbrauch geschlachtet wurde, einer Steuer unterworfen werden. Das Octroi auf eingeführtes Bier, sollte, wo es allgemeines und gewöhnliches Getränk sei, höchstens 1/4 mehr, als die Belastung des einheimischen Bieres betragen dürfen. Blos durchgeführte oder zur Wiederausfuhr gelagerte Artikel sollten mit keinem Octroi belastet werden dürfen.

Die Verwaltung der Verbrauchsoctrois wurde zwar im Jahre 1812 den Gemeindevorstehern gänzlich genommen und der *Administration des droits réunis* übertragen, allein bei der Räumung Belgiens 1814 unter Aufhebung der droits réunis den Gemeinden zurückgegeben.

Nun wurden in das *niederländische Staatsgrundgesetz, Art. 157 und 158*, Bestimmungen über die Gemeindeabgaben aufgenommen. Es ist danach vor ihrer Erhebung die Genehmigung der Provincialstände erforderlich, die unter Einreichung eines genauen Etats über die Communal-Bedürfnisse einzuholen ist. Die Stände sollen darauf sehen, dass die Abgabe nicht den Transit belästige und die Erzeugnisse des Bodens und der Industrie anderer Provinzen, Städte oder Landgemeinden nicht höher belege, als die entsprechenden heimischen Producte des Ortes belastet sind, wo die Abgabe

erhoben werden soll. Jede neue Gemeindeauflage bedarf überdiess der Genehmigung des Königs.

Nähere Vorschriften gab eine *Verordnung* (arrêté-loi) *vom 4. Oct. 1816*, deren Art. 9 namentlich verlangt:

dass *erstens* so viel möglich die nämlichen Gegenstände und zwar in gleicher Höhe in benachbarten Gemeinden besteuert werden;

dass *zweitens* die Gemeindeabgaben nicht auf Objecte gelegt werden, welche schon von den indirecten Staatssteuern getroffen sind, es sei denn, dass es unmöglich, oder den Interessen der Einwohner zuwider wäre, das Gemeindebedürfniss auf andere Weise zu decken: und dass namentlich in keinem Falle Salz, Seife, Wägung und Messung trockener gemeiner Lebensbedürfnisse, oder die Binnenschifffahrt einen Gegenstand der Communalbesteuerung bilden dürfen;

dass *drittens*, in Betreff solcher Gemeindeauflagen, welche Gegenstände treffen würden, die schon vom Staat besteuert werden, die Höhe der Gemeindesteuer die Hälfte der Staatssteuer nicht übersteige und dass die Wahl auf solche Gegenstände sich beschränke, deren Belastung nach den örtlichen Verhältnissen, den Einwohnern am leichtesten zu ertragen sei;

dass endlich *viertens* durch die Gemeindebesteuerung dem freien Umlauf der besteuerten Artikel im Innern des Landes kein Hinderniss in den Weg gelegt werde.

Nun ist bemerkenswerth, *dass die Mehrzahl dieser Bestimmungen, und namentlich die dritte, schon lange vor 1830 in gänzliche Nichtachtung gefallen war.* Zur Zeit der belgischen Revolution genossen die Städte, unter Connivenz der Regierung, thatsächlich eine vollkommene Freiheit der communalen Besteuerung.

Was die Gesetzgebung im neuen Königreich Belgien bisher gethan hat, um diese Willkür zu beschränken, ist sehr wenig; 1837 wurde festgesetzt, dass die Gemeindeabgabe auf die Branntweinfabrikation die Hälfte der Staatssteuer nicht übersteigen dürfe; auf lebhafte Reclamationen hin wurde 1842 ein anderes Maximum des Octroi auf Korn- und Wachholderbrennerei gewählt.

Im Ganzen wird unter solchen Umständen diese ganze Angelegenheit in Belgien nicht sowohl nach Gesetzen, die auch soweit sie reichen, in vielen Punkten in Abgang gekommen sind, als nach Vorgängen und administrativen Principien behandelt. Der Minister stellt diese Principien so zusammen.

Das *erste* und wichtigste, in keinem Gesetz deutlich ausgesprochen, aber von allen Regierungen als Fundamentalprincip des Octroiwesens betrachtet, ist, dass *nur die locale Consumtion*, d. h. die von den Einwohnern des Ortes selbst verzehrten Gegenstände besteuert werden, weil zu den Lasten der Gemeinden nur beigezogen werden darf, wer an ihren Beneficien Theil nimmt. Hieraus folgt als unvermeidlich, *dass im Fall der Ausfuhr aus der Octroigrenze die Gebühren erstattet oder erlassen werden müssen.*

Das *zweite*, dem ersten entsprechende Princip, ist die ***Freiheit des Durchgangs von den Gebühren.***

Das *dritte*, dass es den Gemeinden *nicht* erlaubt seyn darf, aus den Octroigebühren Differentialzölle *zum Schutz ihres Handels und ihrer Industrie* und zum Trutz der freien Concurrenz und der Einheit des Nationalgefühls zu machen.

Als *viertes* ist man einzuführen bemüht gewesen: *dass Industrieproducte nicht mit Octroi belegt werden sollen*, theils weil die Aufnahme solcher Erzeugnisse in den Tarif, deren Hauptwerth in der darauf verwendeten Arbeit liegt, der Industrie schädlich sei, theils weil sie die Nothwendigkeit nach sich ziehen würde, die verwandten Industriezweige in den Gemeinden selbst zu besteuern.

Fünftens endlich soll möglichst vermieden werden, dass die Gemeindeoctrois, *soweit sie Gegenstände treffen, welche auch der Accise unterliegen, sei es durch ihre Höhe oder durch ihre Erhebungsart, den Interessen der Staatskasse* und der Leichtigkeit der Erhebung der Staatssteuer *schaden.*

Uebrigens wird bemerkt, dass es überhaupt unmöglich sei, im Octroiwesen nach einer ganz festen Regel zu handeln. Um Betrug in gewissen Oertlichkeiten zu verhindern, die Erhebung zu erleichtern, Unbilligkeiten auszugleichen, hat man Ausnahmen zu machen nöthig gefunden. So ist z. B. einzelnen Gemeinden erlaubt worden, an Brauer und Brenner die Abgabe bei der Ausfuhr nicht zu erstatten, wenn die betreffende Fabrikationssteuer in der Gemeinde im Verhältniss zu der wahrscheinlichen Bedeutung der Ausfuhr ermässigt wurde; oder es ward auch gestattet, eingeführte Biere und Branntweine ein wenig höheren Abgaben zu unterwerfen, als welche die Brauer und Brenner am Orte zu entrichten haben, weil diese gegenüber vom platten Land wegen Theilnahme an der Vertheuerung der Brennstoffe u. s. w. durch das Octroi, wegen der höheren Mieth- und Arbeitspreise u. dgl. zu einer Entschädigung wohl berechtigt erschienen.

Wichtiger noch ist, dass der Minister zugiebt, es seien sowohl unter der niederländischen als unter der belgischen Regierung ***alle Bemühungen der Staatsverwaltung, dem Zunehmen der indirecten Gemeindebesteuerung entgegenzuwirken, vergeblich gewesen;*** weder Zahl noch Höhe derselben habe man in den wünschenswerthen Schranken halten können und gestatten müssen, dass die Bevölkerung einzelner Städte unmässig belastet worden sei, weil man den Städten die Möglichkeit nicht habe nehmen dürfen, Verbindlichkeiten für Ausgaben zu bestreiten, über deren Zweckmässigkeit man nicht zu Rathe gezogen worden sei. Namentlich aber zeigte sich die Unmacht der Regierung auch in dem Punkte, dass gewisse Städte nicht zu bewegen waren, in eine Aenderung von Tarifen zu willigen, die einst als unschädlich gewährt werden konnten, später aber durch veränderte Verhältnisse den ausserstädtischen Gewerben zu schwerer Bedrückung gereichten.

Ein Ueberblick über die statistischen Ergebnisse der Untersuchung schliesst den einleitenden Bericht.

Von den 86 Städten des Königreichs beziehen 59 Verbrauchssteuern; ausserdem werden sie in 10 Landgemeinden — Tamise nicht gerechnet, das nur eine Biertaxe hat — geduldet. Seit 1830 haben zwei Städte auf den Einzug verzichtet, aber statt dessen sind in vier andern Gemeinden Octrois eingeführt worden. Von jenen 70 Gemeinden erhoben 50 im Jahre 1843 diese Steuern durch eigene Einnehmer, in 20 war die Erhebung an den Meistbietenden verpachtet.

Die Hauptergebnisse dieser Besteuerung im Verhältniss zur Bevölkerung der Octroigemeinden und zu der Höhe der Ausgaben derselben lassen sich in folgender Tabelle zur Anschauung bringen.

Es fielen durchschnittlich auf den Kopf der Bevölkerung der Octroigemeinden [1])

in den Jahren	1820 [2])	1825 [2])	1830	1835	1840	1843
1) von den Octroieinnahmen:	fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.	fr. c.
a. vom *Rohertrag* der Octrois in den Gemeinden mit Selbstverwaltung	10. 15	9. 52	7. 93	11. 11	10. 56	10. 17
b. vom *Pachtzuschlag* in den Gemeinden mit Verpachtung	2. 51	2. 15	1. 97	2. 47	2. 66	3. 01
c. von der Summe des *Reinertrags* in den ersten und des *Pachtzuschlags* in den übrigen Gemeinden . . .	8. 46 [3])	7. 63	6. 42	9. 06	8. 40	8. 27 [3])
2) von den *Ausgaben* aller Gemeinden, welche Octrois erheben	13. 59	13. 41	14. 42	16. 44	16. 78	15. 93

1) Diese Ziffern haben um so weniger einen absoluten Werth, da sowohl die Banlieue verschiedener Städte dem Octroi nicht unterworfen ist, als auch andererseits die Einnahmen aus den Octrois nicht blos von den Stadteinwohnern getragen, sondern durch die gelegentliche Consumtion der in den Städten anwesenden Nichtstädter gesteigert werden.

2) Die zu Grunde gelegten Bevölkerungszahlen sind nicht officiell, da es vor 1829 keine regelmässige Volkszählung gab.

3) Man darf aus der grossen Aehnlichkeit dieser Ziffern von 1820 und 1843 nicht schliessen, dass die Octrois jetzt nicht höher seien, als 1820; das Gegentheil ist zu gewiss, als dass diese allerdings auffallenden Ziffern daran irre machen könnten.

Während aus solchen Angaben ein annähernder Parallelismus der Grösse der Octrois und der Ausgaben der Gemeinden, besonders seit 1830 gefolgert wird, sollen andere Mittheilungen dazu dienen, für das Jahr 1843 zu zeigen, *welche Gegenstände theils am häufigsten, theils am höchsten besteuert werden.* Wir halten es für interessant, auch hiervon die Hauptzahlen wiederzugeben, die jedoch hinsichtlich der Höhe der Besteurung blos auf diejenigen Gemeinden sich beziehen, in welchen Selbstverwaltung der Octrois stattfindet.

Reihenzahl d. Häufigkeit.	Gegenstände.	In wie viel Orten v. allen 70 besteuerten	Durchschnittsbetrag des Rohertrags auf den Kopf.	Reihenzahl d. Höhe der Besteurung.
			fr. c.	
1	Bier und Bieressig	67	2. 57	1
2	Wein	62	0. 83	5
3	Vieh und Fleisch	58	2. 27	2
4	Branntwein	58	?	
5	Steinkohlen	55	0. 99	4
6	Weinessig	52	? [1]	7
7	Liqueure	49	?	
8	Andere Essige ausser 1 und 6 . .	46	0. 63 [1]	7
9	Kalk	43	0. 45 [2]	9
10	Backsteine, Ziegel und Kacheln . .	41		
11	Holzkohle	40	0. 04	23
12	Brennholz	39	0. 24	14
13	Schiefer	38	? [2]	9
14	Marmor und Werksteine	36		
15	Fische, eingesalzene, getrocknete und geräucherte	32	0. 19	17
16	Fische, frische	30	0. 28	12
17	Heu	28	0. 27 [3]	13
18	Stroh	26	? [3]	13
19	Speiseöl	26	0. 03	24
20	Hafer	24	0. 31 [4]	11
21	Brennöl	15	0. 21	16
22	Wild und Geflügel	10		
23	Cerealien	7	[5]	
24	Brod	6		
25	Citronen und Orangen	6	0. 02	25
26	Mehl	5	1. 90	3
27 [6]	Nudeln und Reis	4	0. 03	24
27 [6]	Zucker und Caffee	4	0. 51	8

Reihenzahl d. Häufigkeit.	Gegenstände.	In wie viel Orten v. allen 70 besteuerten	Durchschnittsbetrag des Rohertrags auf den Kopf. fr.	c.	Reihenzahl d. Höhe der Besteurung.
	Butter	?	0.	76	6
	Bauholz	?	0.	31 4)	11
	Hölzerne Möbel	?	0.	31 4)	11
	Glas in Scheiben	?	0.	31 4)	11
	Käse	?	0.	23	15
	Eier	?	0.	17	18
7)	Tabak	?	0.	14	19
	Wachslichter	?	0.	11	21
	Seife	?	0.	06	22
	Talglichter	?	0.	02	26
	Inländische destillirte Getränke	?	0.	41	10
	Ausländische destillirte Getränke	?	0.	12	20

1) Die gemeinschaftliche Rubrik heisst für die Steuerhöhe: vinaigre autre que le vinaigre de bière: 0. 63.

2) Gemeinschaftliche Rubrik: Chaux, briques, tuiles, ardoises, marbre et pierre de taille: 0. 45.

3) Ebenso: Foin et paille: 0. 27.

4) Mit derselben Ziffer 0. 31.

5) Wahrscheinlich weniger als 0. 2, was der unterste Betrag auf den Kopf ist, der in der Introduction noch angegeben wird.

6) Sind in der Liste der Häufigkeit mit einander und mit Trauben, Feigen und eingemachten Früchten zusammen als in 4 Orten besteuert angegeben.

7) Fehlen in der Liste der Häufigkeit, in welcher dagegen noch aufgeführt worden als in 4 Orten: Flaschen, Leder; endlich als in 3, in 2 oder nur in einem Orte besteuert, noch 37 andere Gegenstände.

Dass zu den eigentlichen Consumtionssteuern der Gemeinden noch zahlreiche *andere Taxen und Gebühren, die auf dem Verkehr lasten*, hinzukommen, ist schon oben bemerkt worden. Da diese noch viel weniger als die ersten blos die Gemeindebevölkerung selbst treffen, so ist eine Berechnung auf den Kopf unterlassen worden. Das Verhältniss der Einnahme aus denselben zu den Octroieinnahmen und den Ausgaben der Gemeinden, so wie ihre dem Steigen dieser beiden analoge Zunahme, ist aus der unten folgenden Zusammenstellung ersichtlich. Wir schicken derselben nur noch die Bemerkung voraus, dass nach den Detailberichten über die einzelnen Städte der Ertrag solcher den Verkehr und die Gewerbe bedrückenden Abgaben durch die Verwaltungskosten zuweilen rein aufgezehrt und selbst überstiegen wird. (Partie III, p. 116, 169).

Es war in den 70 Octroigemeinden				
		die Summe in Franken		
in den Jahren	die Volkszahl	der Octroieinnahmen u. zwar resp. des Reinertrags u. d. Pachtzuschlags.	d. Einnahme aus andern, Handel, Gewerbe und Ackerb. berühr. Localtaxen und Gebühren. [2])	der Gesammtausgabe der Gemeinden.
1820	669,885 [1])	5,670,434	1,216,506	9,695,335
1825	721,613 [1])	5,505,923	1,586,468	10,189,302
1830	846,135	5,433,095	1,707,337	12,561,948
1835	866,990	7,851,584	1,874,560	14,478,161
1840	920,035	7,724,381	1,980,229	15,540,103
1843	973,121	8,043,562	2,091,340	15,649,082

1) Ueber die Ungenauigkeit dieser Ziffern siehe oben.
2) Es wird nicht bemerkt, ob diess Roh- oder Reinertrag ist. Allein aus Partie 3me des Werks erhellt, dass diese Taxen zum grossen Theile verpachtet sind, zum Theil auch durch Beamte des Octrois erhoben werden, so dass eine Vergleichung dieser Columne mit der voranstehenden zulässig ist.

Zwei Hauptfragen bleiben übrig, auf welche wir im Berichte eine Antwort vermissen:

einmal, in wie fern die Steigerung der Ausgaben der Gemeinden, als deren Folge die Vermehrung und Erhöhung der Octrois betrachtet wird, eine nothwendige oder zweckmässige war? was das belgische Ministerium nicht unbedingt zu glauben scheint, und

zweitens, in wie fern, selbst diess vorausgesetzt, die Nothwendigkeit oder Zweckmässigkeit dafür sprach, die gesteigerten Bedürfnisse, mit Consumtionssteuern der angegebenen Art und nicht auf andere Weise zu decken? worauf der Bericht gar nicht eingeht.

F.

Die Statistik auf Sicilien.

Blasi nennt in seiner Geschichte von Sicilien (Buch 13, Cap. 4) die vom König *Victor Amadeus* im Jahre 1714 angeordnete Volkszählung die dreizehnte der bis dahin auf der Insel veröffentlichten. Ihr ganz ähnlich ist die von *Carl III. von Bourbon* 1747 veranstaltete, aber erst 1770 bekannt gemachte Zählung: ein unvollständiges und verwirrtes Inventar der Macht, welche nicht lange vorher in dieses Fürsten Hände gekommen war. Zahl der Städte, der Feuerstellen, der kriegsfähigen und -unfähigen Mannschaft, der Weiber, Hengste, Stuten, Ochsen, Kühe; Werth der beweglichen und unbeweglichen Güter; Betrag der Steuern und der Staatsschuld u. s. w.